

Inhalt

Gesundheitswesen

Seite 1-4

Personalien, Kliniknews 4

Medica-Vorschau

Seite 5-7

Pharma

Seite 8-10

Medizin & Technik

Seite 11-14

OP-Management 11-12

Bildgebung 13

Vergangenheit trifft Zukunft 14

IT & Kommunikation

Seite 15-21

Veranstaltungen 15, 18, 20

KIS 15, 17

E-Health 15, 18

Business Intelligence/

Performance Management 15, 19

Personal-IT 20

Prozessmanagement 16, 20-21

Dokumentenmanagement/

Archivierung 16, 18

Outsourcing 16

PACS/

vernetzte Kommunikation 16-18

EPA 16-17, 19

IT-Infrastruktur 17, 21

Managed Care 19

Risikomanagement 19

Diktatmanagement 20

Qualitätsmanagement 20

Pflege-IT 20

RFID, M2M, Mobile Computing 21

Hygiene

Seite 22-23

Qualitätsmanagement 22

Sicherheit beim Trinkwasser 23

Labor & Diagnostik

Seite 24-26

Zur Förderung einer verbesserten interdisziplinären vernetzten ambulanten Patientenversorgung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) auf der Basis des § 95 SGB V zu gründen. Beim MVZ wird ausschließlich die ambulante Versorgung angesprochen. Zwar dürfen auch Krankenhäuser das MVZ für sich nutzen, indem sie ein solches als „Nebenbetrieb“ eröffnen; doch können keine stationären Leistungen innerhalb eines Medizinischen Versorgungszentrums erbracht werden.

Medizinische Versorgungszentren sind nach § 95 Abs. 1 SGB V als fachübergreifende, ärztliche geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als angestellte Ärzte oder Vertragsärzte tätig sind, definiert. Ein MVZ können ausschließlich Leistungserbringer gründen, welche eine Zulassung, eine Ermächtigung oder einen Vertrag zur medizinischen Versorgung gesetzlich versicherter Patienten besitzen. Hierzu zählen insbesondere:

- Vertragsärzte/Zahnärzte (§ 95 Abs. 2 SGB V)
- Vertragspsychotherapeuten (§ 95 Abs. 2 SGB V)

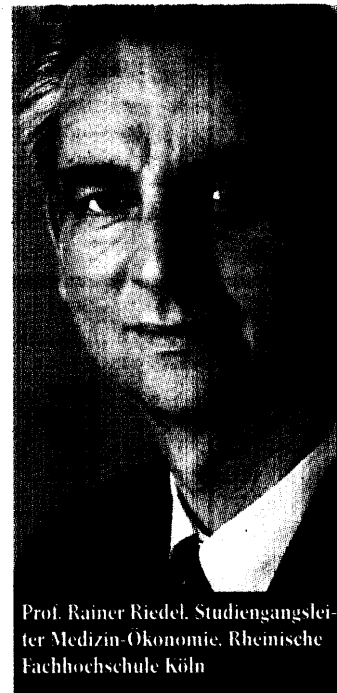
►► Fortsetzung von Seite 1

Online-Marketing im Krankenhaus

Publicity für die Gewinner in Zeitschriften und anderen Medien. Das heißt, die Kliniken erhalten noch die passende PR mit dazu.

Inwiefern profitieren Patienten von dem Wettbewerb?

F. Elste: Letztendlich geht es vor allem um eine Person: um den Patienten. Das haben die meisten Krankenhäuser mittlerweile auch erkannt und bieten zunehmend Serviceleistungen über das Internet an. Beispielsweise können Grüße an



Prof. Rainer Riedel, Studiengangsleiter Medizin-Ökonomie, Rheinische Fachhochschule Köln

- ermächtigte Krankenhausärzte (§ 116 SGB V)
- Krankenhäuser (§§ 107/108 SGB V)
- Apotheken (§ 129 SGB V)
- Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen (§ 111 SGB V)
- Leistungserbringer nach § 132 a und b SGB V

tisch und nur zum Teil auf Webseiten von Krankenhäusern anwendbar. Wir haben einen anderen Ansatz verfolgt: Uns interessierte, welche Informationsbedürfnisse Patienten haben und was sie genau vor einem Krankenhausaufenthalt an Informationen benötigen. Diese Analysen sind in die Kriterien eingeflossen und wurden mit Qualitätskriterien erweitert. Inzwischen werden mehr als 60 Einzelmerkmale geprüft, inklusive einer groben Analyse der werberechtlichen Situation der Webseite. Die Einzelmerkmale lassen

Weiterhin beschreibt § 95 Abs. SGB V, dass grundsätzlich betriebl. Medizinische Versorgungszentren in den gängigen Gesellschaftsformen der GbR, der Partnerschaft, der GmbH oder der AG, nicht aber der Personenhandelsgesellschaften wie OHG, KG sowie GmbH&Co. KG betrieben werden dürfen.

Vertragsarztrechts-Änderungsgesetz

Bezüglich der Gestaltungs- und Operationsfragen bildet das am 01.01.2007 neu in Kraft getretene Vertragsarztrechts-Änderungsgesetz (VÄndG) einige bis dahin noch schuldig gebliebene Konkretisierungen. So wurde beispielsweise die Bezeichnung fachübergreifende Leistungserbringung dahingehend verdeutlicht, dass dazu Fachärzte mit verschiedener Facharztbezeichnung oder aber Schwerpunktbezeichnung tätig sein müssen. Sie ist nicht fachübergreifend, wenn die Ärzte der hausärztlichen Arztgruppe nach § 101 Abs. 5 angehören und wenn die Ärzte oder Psychotherapeuten der Psychotherapeuten-Arztgruppe nach § 101 Abs. 4 angehören. Sie sind in einem Medizinischen Versorgungszentrum ein fachärztlich und ein hausärztlicher Internist

treter der Krankenhäuser, der Top 10 aus dem Blickwinkel der Kliniken analysiert. Weiter gibt es Medienvertreter, der die vorgeschlagenen Webseiten aus journalistischer Sicht betrachtet; und wir - Marktforschungsinstitut - lassen wissenschaftliche Komponente einfließen. Die letzten Jahre hat es immer prima funktioniert, auch wenn jedes Ranking Anlass für Diskussionen bietet.

Welchen Preis erhalten die Gewinner?